

Nun ist aber diese durch die gemeinschaftliche Detention der Verbrecher herbeigeführte gegenseitige Bekanntschaft derselben unter einander unstreitig einer der größten Nachtheile der Strafanstalten; denn sie führt entweder dazu, daß die gröbern Verbrecher die weniger verdorbenen für ihre Zwecke und für eine nach der Entlassung aus der Strafanstalt fortzuziehende Verbindung zu gewinnen wissen, oder daß, was namentlich bei manchen Sträflingen des Arbeitshauses der Fall sein würde, die vielleicht in ein früheres besseres bürgerliches Verhältniß zurückgetretenen Entlassenen den Zubringlichkeiten und Concussionen anderer Entlassener ausgesetzt sind. Es ist aber hierbei noch außerdem zu erwägen, daß in derselben Localität, welche das Arbeitshaus für Männer einschließt, auch das Correctionshaus für solche männliche Personen sich befindet, welche nicht wegen eigentlicher Verbrechen zu bestrafen sind, sondern wegen Vagabondirens, Viederlichkeit, Arbeitsscheu oder Trunkenheit zur temporären Aufbewahrung in einem Besserungshause geeignet erscheinen, und da schwerlich weder die Räumlichkeiten, noch die Beschäftigungen genug geschieden werden können, um alle Berührung der Sträflinge mit den sogenannten Correctionern zu vermeiden, so würde die Nähe der gröbsten Verbrecher auf die meistens noch im jüngern Alter stehenden Correctioner leicht einen noch nachtheiligeren Einfluß ausüben. Durch die Annahme des vorgeschlagenen Principis würde aber auch

4) eine gewiß nicht wünschenswerthe Abweichung nicht nur von den erst in neuerer Zeit in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, dem Herzogthume Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen eingeführten Criminalgesetzbüchern, bei denen das sächsische Criminalgesetzbuch zum Vorbilde gedient hat, sondern auch, so viel der Deputation bekannt ist, von allen andern ältern und neuern Criminalgesetzbüchern und Entwürfen eingeführt werden, welche insgesammt bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen nicht das Princip der successiven Strafverbüßung, sondern das der Strafverwandlung und zum Theil in noch größerer Ausdehnung angenommen haben. Denn so läßt das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom Jahre 1791, Th. II. Tit. 20, §. 57, bei mehreren zusammentreffenden Leibessstrafen die Strafe des schwersten Verbrechens verschärfen oder verlängern; das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom Jahre 1803, §. 28, verordnet, daß ein Verbrecher, welcher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, nach jenem, auf welches die schärfste Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen bestraft werden soll; nach dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für Baiern vom Jahre 1827, Art. 85, ist bei mehreren strafbaren Handlungen der Schuldige nach derjenigen That, worauf die schwerere Strafe gesetzt ist, zu bestrafen und die übrigen sind bei Zumessung der Strafe als besondere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen, und es ist hierbei nicht unerwähnt zu lassen, daß hierdurch von der in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, Art. 109, enthaltenen Bestimmung, bei concurrirenden Verbrechen die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden, abgewichen worden ist; in dem Entwurfe eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover vom Jahre 1830, Art. 108, ist vorgeschrieben, daß bei verwirkten verschiedenartigen zeitlichen Freiheitsstrafen auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung der Dauer oder dem Grade nach, und, in so fern die hierdurch nöthig werdende Verlängerung der Strafart die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, auf die zunächst folgende höhere Strafart erkannt werden soll; nach dem revidirten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten

vom Jahre 1836, §. 117, ist bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen verschiedener Art auf die schwerste derselben unter der nach §. 8 zu bestimmenden verhältnißmäßigen Verkürzung ihrer Gesamtdauer zu erkennen; in dem Strafgesetzbuche für das Königreich Württemberg vom Jahre 1839, Art. 115, 116, ist bestimmt, daß bei zusammentreffenden mit Freiheitsstrafen bedrohten Verbrechen auf die Strafe des schwersten Verbrechens mit entsprechender Erhöhung derselben zu erkennen, auf eine höhere Strafart aber nur dann überzugehen ist, wenn die zusammentreffenden Verbrechen innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zu erkennenden Strafart unter Anwendung der dabei zulässigen äußern Schärfungen nicht genügend geahndet werden können. Kann nun auch das Beispiel anderer Gesetzgebungen bei Festsetzung der für das Strafrecht geltenden Principien nicht als unbedingt maßgebend angenommen werden, so ist es doch gewiß eben so wenig ganz unberücksichtigt zu lassen und muß wenigstens dazu dienen, die sich ohnehin darlegenden Bedenken gegen einen neu einzuführenden Grundsatz noch mehr hervorzuheben und zu verstärken.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Deputation mit der in dem Gesetzentwurfe ausgesprochenen Bestimmung, verwirkte zeitliche Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen neben einander erkennen und nach einander verbüßen zu lassen, sich nicht einverstanden erklären, glaubt aber, daß die in den Motiven des Entwurfs dargelegten allerdings erheblichen Bedenken durch Annahme folgenden Grundsatzes zu beseitigen sein möchten:

III. Treffen zeitliche Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades allein oder in Verbindung mit einander mit Arbeitshausstrafe zusammen, so ist die Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades nach dem Maßstabe, daß Ein Jahr Arbeitshausstrafe Acht Monaten Zuchthausstrafe gleichzuachten ist, zu verwandeln, jedoch wegen sämmtlicher zusammentreffender Verbrechen auf keine geringere Dauer der Strafzeit zu erkennen, als den Verbrecher wegen des mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechens, wenn er mit dieser Strafart allein belegt worden wäre, betroffen haben würde.

Es würden hierdurch insbesondere die in den Motiven unter III. a., b. und c. erwähnten Inconvenienzen beseitigt werden, indem weder ein Inculpat wegen mehrerer Verbrechen in Folge der Strafverwandlung mit einer kürzern Freiheitsstrafe belegt werden könnte, als er schon wegen des Einen verwirkt hätte, noch auch von mehreren Mitschuldigen dem, der mehrere Verbrechen begangen hätte, eine kürzere Freiheitsstrafe zuerkennen wäre, als dem, welcher nur bei Einem theilhaftig ist, noch auch ein Inculpat, welcher in erster Instanz mehrerer Verbrechen schuldig befunden und in zweiter Instanz wegen Eines derselben freigesprochen wird, in Folge dieser Freisprechung eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, als ihm in erster Instanz zuerkannt war. Mag nun auch nicht geleugnet werden, daß bei der Annahme einer solchen Bestimmung unter gewissen Verhältnissen eine längere Dauer der Freiheitsstrafen, als nach der gegenwärtigen Berechnungsweise eintreten könne, so ist doch die darin liegende Härte gegen die Inculpate bei weitem nicht so groß, als sie bei der successiven Verbüßung der neben einander erkannten Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen sein würde.

In Hinsicht auf Gefängnißstrafen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafen zusammentreffen, ist nach §. 4 und 5 des Gesetzentwurfs das bereits bestehende Princip der Strafverwandlung mit der alleinigen Modification beibehalten worden, daß